

RS OGH 1993/6/9 9ObA71/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1993

Norm

JN §47 Abs3

Rechtssatz

Sowohl aus § 47 Abs 3 JN ("Die Entscheidung ist den Parteien durch das als zuständig bestimmte Gericht mitzuteilen") als auch aus § 47 Abs 1 und 2 JN ergibt sich, daß der Gesetzgeber unter der "Entscheidung", welche gemäß § 47 Abs 3 JN durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann, jeweils nur die Sachentscheidung über den Kompetenzkonflikt im Sinne der Bestimmung der Zuständigkeit eines der beteiligten Gerichte versteht. Wird die Entscheidung über den Kompetenzkonflikt aus formalen Gründen abgelehnt, kommt hingegen die Rechtsmittelbeschränkung des § 47 Abs 3 JN nicht zum Tragen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 71/93
Entscheidungstext OGH 09.06.1993 9 ObA 71/93
Veröff: EvBl 1994/19 S 99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046424

Dokumentnummer

JJR_19930609_OGH0002_009OBA00071_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at